

RAHMENVEREINBARUNG zwischen der SPITEX Gersau und

Name und Vorname des Klienten/der Klientin (Blockschrift)

Kundennummer

Spitex Gersau und der Klient bzw. die Klientin vereinbaren, dass die Spitex Gersau Dienstleistungen gemäss der jeweiligen aktuellen Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung erbringt. In der Leistungsplanung sind die Leistungen detailliert geregelt (u.a. Art und Dauer). Änderungen in der Leistungsplanung sind zwischen der Spitex Gersau und dem Klienten bzw. der Klientin jeweils zu vereinbaren.

Die Betreuung des Klienten bzw. der Klientin wird einem Fachteam der Spitex Gersau zugeteilt. Der Klient bzw. die Klientin hat keinen Anspruch auf die Betreuung durch bestimmte MitarbeiterInnen der Spitex Gersau. Das Weisungsrecht gegenüber den MitarbeiterInnen liegt allein bei der Spitex Gersau. Der Klient bzw. die Klientin richtet sämtliche Anliegen in Bezug auf diese Vereinbarung direkt an die Spitex Gersau.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt nicht in jedem Fall sämtliche Leistungen der Spitex Gersau. Der Klient bzw. die Klientin erklärt ausdrücklich, dass er bzw. sie alle durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übernommenen Leistungen gemäss Leistungsplanung wünscht und deren Kosten selber trägt. Die Tarife richten sich nach dem jeweils aktuellen Tarifblatt.

Der Klient bzw. die Klientin kennt die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Spitex Gersau und ist mit diesen einverstanden. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung wird im Doppel ausgestellt und unterschrieben. Ein Exemplar ist für den Klienten bzw. die Klientin bestimmt, das andere wird von der Spitex Gersau aufbewahrt.

Klient bzw. Klientin oder die mit seiner bzw. ihrer Vertretung betraute Person: (*)

Ort und Datum

Name und Vorname

Unterschrift

MitarbeiterIn der Spitex Gersau:

Ort und Datum

Name und Vorname

Unterschrift

(*) Bei mehreren Personen gilt die Solidarität.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Gersau (AGB)

Abschluss und Inhalt des Vertrags	<p>Das Vertragsverhältnis zwischen der SPITEX Gersau und ihren KlientInnen wird bestimmt durch</p> <ol style="list-style-type: none">die individuelle Rahmenvereinbarung,die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowiedas jeweils aktuelle Tarifblatt.
Leistungen	<p>¹ Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung, welche einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Bei einem vorübergehenden, zeitlichen Mehrbedarf von bis zu 20% kann ohne vorgängige Information der KlientInnen abgewichen werden (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe oder einem Sturz oder ähnlich). Bei einem Mehrbedarf von mehr als 20% oder einem dauernden Mehrbedarf muss eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen werden.</p> <p>² MitarbeiterInnen erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der SPITEX Gersau und ihren KlientInnen. Weitergehende Leistungserbringung ist den MitarbeiterInnen der SPITEX Gersau nicht gestattet.</p>
Einsatz von Dritten	<p>Die Spitex Gersau erbringt sämtliche Leistungen in der Regel selber. Unter besonderen Umständen behält sie sich jedoch vor, qualifizierte Drittpersonen oder Drittorganisationen einzusetzen.</p>
Kosten der Leistungen und Kostenübernahme	<p>¹ Kosten der Pflegeleistungen, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen nicht übernommen und vom Klienten/der Klientin ausdrücklich gewünscht werden, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zulasten der KlientInnen.</p> <p>² Kosten für Hauswirtschaftsleistungen gehen vollständig zulasten der KlientInnen. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).</p> <p>³ Werden die Leistungen der Spitex Gersau <i>vorübergehend</i> zugunsten von ausserkantonalen KlientInnen erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des Wohnkantons der KlientInnen), so gehen die Vollkosten vollständig zulasten der KlientInnen. Die Rückforderung von der Versicherung und vom Wohnkanton obliegt den KlientInnen.</p>
Rechnungstellung und Fälligkeit	<p>¹ Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Die Rechnungen werden im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit dem System Tiers Payant abgerechnet.</p> <p>² Die Kosten für Hauswirtschafts- und Extraleistungen werden den KlientInnen direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.</p> <p>³ Wird die Vereinbarung mit der SPITEX Gersau klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.</p>

Abbestellung von Leistungen	<p>¹ Für Einsätze an Werktagen, die der Kunde nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen, die nicht mindestens 48 Stunden im Voraus abbestellt werden, stellt SPITEX Gersau den KlientInnen Rechnung.</p> <p>² Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung.</p>
Vertragskündigung	<p>¹ Die Kündigung des Vertrags kann vom Leistungserbringer in schriftlicher Form verlangt werden.</p> <p>² Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden.</p> <p>³ In besonderen Fällen behält sich die SPITEX Gersau vor, den Vertrag fristlos zu kündigen (z.B. bei Nichtbezahlung von Rechnungen oder bei Auftreten von unzumutbaren Verhältnissen oder Verhaltens seitens der KlientInnen).</p>
Wohnungszugang	Die KlientInnen sind verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die MitarbeiterInnen der SPITEX Gersau zu gewährleisten.
Schweigepflicht	Die SPITEX Gersau verpflichtet ihre MitarbeiterInnen -zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.
Haftung	<p>¹ Die SPITEX Gersau haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die ihre MitarbeiterInnen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.</p> <p>² Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.</p> <p>³ Jegliche weitere Haftung (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die MitarbeiterInnen verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.</p>
Gerichtsstand	Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der SPITEX Gersau und den KlientInnen ist der Sitz der SPITEX Gersau.

Gersau, Im September 2013